

**Scheidung zuzuleiten. Dieser entscheidet innerhalb weiterer vier Wodien endgültig.**

(6) Besdiwerden gemäß Absätzen 1 und 3 haben aufschiebende Wirkung.

(7) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(8) Entscheidungen über Beschwerden gemäß Absätzen 1, 3 und 5 haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

5. a) § 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. November 1962 über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen — Lebensmittelgesetz — (GBL I S. 111) erhält folgende Fassung:

„(1) Verfügungen gemäß § 17 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 haben schriftlich zu ergehen, eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten, sind zu begründen und dem Betroffenen unverzüglich auszuhändigen oder zuzusenden.“

- b) § 20 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen die Entscheidungen oder durchgeführten Maßnahmen der Überwachungsorgane gemäß § 17 Abs. 1 Ziffern 2 bis 4 kann Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung oder Kenntnis der Maßnahme bei dem Überwachungsorgan einzulegen, das oder dessen Kontrollbeauftragter die Entscheidung getroffen oder die Maßnahme angeordnet hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Überwachungsorgan zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Das übergeordnete Überwachungsorgan hat innerhalb weiterer vier Wochen endgültig zu entscheiden.

(3) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist

rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(4) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(5) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.“

6. a) § 31 des Gesetzes vom 5. Mai 1964 über den Verkehr mit Arzneimitteln — Arzneimittelgesetz — (GBL I S. 101) erhält folgende Fassung:

„§ 31

Verfügungen und Beschwerdeverfahren

(1) Verfügungen der für die Überwachung zuständigen Organe und Institute oder vorläufige Verfügungen ihrer Kontrollbeauftragten sowie andere Entscheidungen staatlicher Organe nach diesem Gesetz haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem betroffenen Betrieb oder der betroffenen Einrichtung auszuhändigen oder zuzusenden. Der von der Verfügung, der vorläufigen Verfügung oder einer anderen Entscheidung betroffene Betrieb oder die betroffene Einrichtung sind darüber zu belehren, daß sie Beschwerde einlegen können, soweit Abs. 2 die Beschwerde zuläßt. Erkennt der betroffene Betrieb oder die betroffene Einrichtung eine vorläufige Verfügung eines Kontrollbeauftragten nicht an; so hat der Kontrollbeauftragte dies in der schriftlichen Ausfertigung der vorläufigen Verfügung mit zu vermerken. Die vorläufige Verfügung erlischt, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen von dem Organ oder Institut, das den Kontrollbeauftragten entsendet hat, bestätigt wird (Abs. 2 Buchstaben a und b).

(2) Gegen

- a) Verfügungen und Bestätigungen vorläufiger Verfügungen (Buchstabe b) der für die Überwachung zuständigen Organe und Institute,
- b) vorläufige Verfügungen der Kontrollbeauftragten der für die Überwachung zuständigen Organe und Institute,
- c) Entscheidungen über Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis als Arzneimittelbetrieb oder als Versorgungseinrichtung für Arzneimittel (§ 12 Abs. 1),